VERORDNUNG (EG) Nr. 1325/94 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 (4), erlassen.

Die vorläufige Schätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen ist festgelegt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3450/93 (6). Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 kann die betreffende Bilanz während des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der Änderung des in dem betreffenden Gebiet bestehenden Bedarfs angepaßt werden. Um den unmittelbaren Bedarf der Kanarischen Inseln an Milch und Milchpulver zu decken, ist es erforderlich, die Bedarfsvorausschätzung für das laufende Wirtschaftsjahr zu erhöhen. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 ist deshalb zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.
(5) ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 316 vom 17. 12. 1993, S. 4.

ANHANG

„ANHANG I

Vorausschätzung des Bedarfs der Kanarischen Inseln an Milcherzeugnissen im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder Süßmitteln	89 000
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	24 400
0405	Butter	3 500
0406 0406 30 0406 90 23 0406 90 25 0406 90 27 0406 90 76 0406 90 78 0406 90 79 0406 90 81 0406 90 86 0406 90 87 0406 90 88	Käse	13 000
1901 90 90	Lebensmittelzubereitungen aus Milch, ohne Fett	7 000
2106 90 91	Lebensmittelzubereitungen aus Milch für Kinder, kein Milchfett usw. enthaltend	800“